Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5706

16. 11. 89

Sachgebiet 2129

Änderungsantrag

des Abgeordneten Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)
— Drucksachen 11/3919, 11/5532 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 des Gesetzentwurfs (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 (Verkürzung der Auslegungsfrist) wird gestrichen.

Bonn, den 16. November 1989

Brauer
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Im vorliegenden Gesetzentwurf soll die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dadurch erheblich eingeschränkt werden, daß die Auslegungsfrist von Unterlagen und damit die öffentliche Einsichtnahme von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt wird.

Während der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 15. November 1989 hat sich die deutliche Mehrheit der geladenen Sachverständigen gegen eine solche Verkürzung der Auslegungsfrist ausgesprochen. Hierzu wurden unter anderem folgende Begründungen abgegeben:

Bei der Verabschiedung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes war die zweimonatige Auslegungsfrist ausdrücklich zu dem Zweck eingeführt worden, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu stärken (Ausschußbericht Drucksache 7/1513, S. 5; in Abweichung vom Regierungsentwurf, der noch eine einmonatige Auslegungsfrist vorgesehen hatte). Eine Anpassung an das allge-

meine Verwaltungsverfahrensrecht wird gegenwärtig durch die Bundesregierung unter dem Deckmantel des UVP-Gesetzes in der Weise angestrebt, daß die Auslegung im förmlichen Verfahren von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt wird. Damit läßt sich jedoch keine Beschleunigung des Verfahrens erreichen, da die Beteiligung der Öffentlichkeit nachweislich die Genehmigungsverfahren nicht verlängert. Empirische Untersuchungen belegen, daß Verzögerungen im Ablauf des Genehmigungsverfahrens in erster Linie infolge unvollständiger Antragsunterlagen und behördeninterner Abstimmungsschwierigkeiten eintreten. Auch die Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung stellt dazu fest:

> „Dieselben Verzögerungsgründe, die das förmliche Verfahren behindern, wirken jedoch auch auf das vereinfachte Verfahren ein und relativieren die Bedeutung des Faktors ‚Veröffentlichung'. Für den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens ist weniger die Art des Verfahrens entscheidend, sondern die Tatsache, ob ein Betrieb durch Emissionen unangenehm aufgefallen ist oder nicht".

Die Verkürzung der Auslegungszeit führt demnach nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren. Statt dessen werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit eingeschränkt. Dieser „Harmonisierungsvorschlag" ist daher nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Er ist daher abzulehnen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333